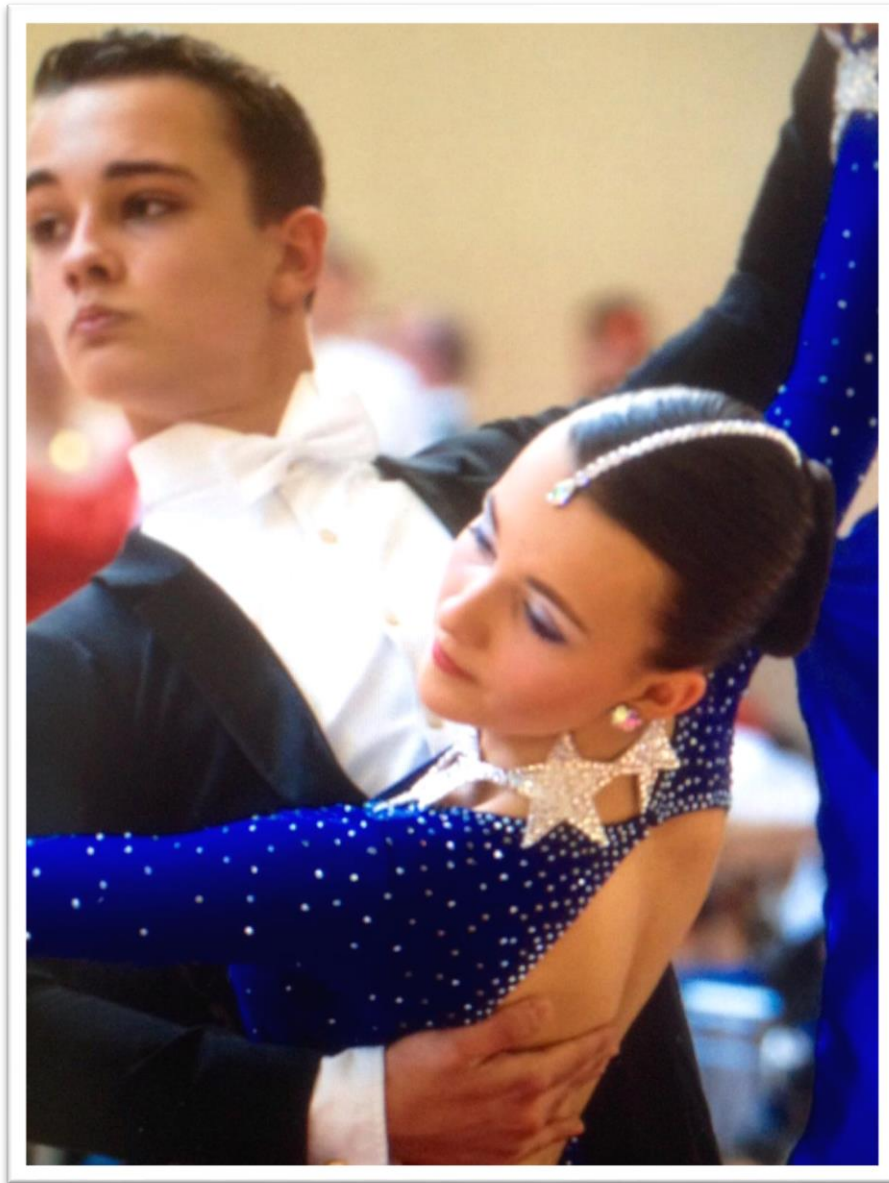


Satzung des Tanz-Sport-Verein „Rot-Gold“ Torgelow 1990 e.V.



Satzung des Tanz-Sport-Verein

„Rot-Gold“ Torgelow 1990 e. V.

§1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen Tanz-Sport Verein „Rot-Gold“ Torgelow 1990 e.V. und ist beim Amtsgericht Pasewalk registriert. Er trägt die Abkürzung TSV „Rot-Gold“ Torgelow. Der Verein ist Mitglied des Deutschen Tanzsportverbandes e.V. (DTV) im Tanzsportverband Mecklenburg-Vorpommern. Der Sitz des Vereins ist Eggesin.
- (2) Der TSV „Rot-Gold“ Torgelow 1990 e.V. wurde am 22.04.1990 unter dem Namen TSV Rot-Gold Eggesin e.V. gegründet.
- (3) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern auch nach deren Ausscheiden aus dem Verein ist das Amtsgericht -Pasewalk. Der TSV wird im Rechtsverkehr vertreten durch:
 1. die/n Vorsitzende/n
 2. dem/r 1. Stellvertreter/in/Sportwart/in und dem/r 2. Stellvertreter/in/Schatzmeister/in
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgaben

- (1) Der TSV steht auf dem Boden des Amateursports. Er ist parteipolitisch neutral und vertritt den Grundsatz religiöser weltanschaulicher Toleranz.
- (2) Zweck des TSV sind die Pflege und Förderung des Amateursports unter breiten- und leistungssportlichen Zielstellungen. Die tanzsportliche Förderung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen bildet den Schwerpunkt im Tanzsportleben des TSV. Darüber hinaus wird dem Freizeit- und Breitensport des Tanzens besondere Aufmerksamkeit gewidmet.
- (3) Der TSV vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber dem DTV, TMV, den Behörden des Landes und der Öffentlichkeit.

§3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der TSV verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Zuwendungen an den TSV aus zweckgebundenen Mitteln des Landes, des DTV oder anderer Einrichtungen und Behörden, natürlicher und juristischer Personen, dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Torgelow, Abt. Kultur und Sport, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§4 Mitgliedschaft, Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitgliedsarten:
 - a) Dem TSV gehören ordentliche, außerordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder an.
 - b) Ordentliche Mitglieder sind Tanzsportfreunde, die die Satzung, die Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung des TSV und die Tanzsportordnung des DTV anerkennen.
 - c) Fördernde Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, sowie rechtsfähige Organe, die die Ziele des TSV fördern.
 - d) Ehrenmitglieder sind Personen, die auf Grund ihrer hervorragenden Verdienste auf Beschluss der Mitgliederversammlung und auf der Grundlage eines Vorschlages des Vorstandes, berufen werden.
 - e) Außerordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die die Vereinsarbeit unterstützen und sich mit den Zielen des Vereins verbunden fühlen. Sie nehmen nicht aktiv am Training teil.
- (2) Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Anträge auf Aufnahme als Mitglied sind schriftlich an den Vorstand zu richten, welcher darüber mit einfacher Mehrheit entscheidet.
 - b) Dem Antragsteller ist bei Antragstellung vom Inhalt der Satzung und der Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung Kenntnis zu geben. Die Kenntnisnahme ist auf der Beitrittserklärung zu bestätigen.
 - c) Ein Aufnahmeantrag kann abgelehnt werden, wenn der Antragsteller die Voraussetzungen gem. §4 Abs. 1 a- e nicht erfüllt bzw. andere Gründe gegen eine Aufnahme sprechen. Die Ablehnung eines Antrages bedarf gegenüber dem Antragsteller einer schriftlichen Begründung.
 - d) Im Fall einer Ablehnung der Aufnahme hat der Antragsteller das Recht, seinen Aufnahmeantrag in der nächsten Mitgliederversammlung vorzulegen, die darüber entscheidet.

(3) Beendigung der Mitgliedschaft

- a) Ein Mitglied kann jederzeit seinen Austritt erklären, jedoch nur schriftlich zum Ende eines Quartals.
- b) Die Beendigung einer Mitgliedschaft eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedes des TSV hat gleichzeitig die Beendigung der Mitgliedschaft im TMV und DTV zur Folge.
- c) Grobe Verstöße gegen die Satzung des TSV, sowie gegen die Tanzsportordnung des DTV, die den TSV im DTV und TMV in Verruf bringen, können mit Ausschluss enden.
- d) Der Ausschluss eines Mitgliedes ist nur durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der vertretenden Stimmen möglich. Die Absicht zum Ausschluss muss aus der mit der Einberufung zur Mitgliederversammlung übergebenden Tagesordnung ersichtlich sein. Dem betroffenen Mitglied ist auf der Mitgliederversammlung vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- e) Wenn ein Mitglied mit seiner Beitragspflicht nach zweimaliger schriftlicher Mahnung noch im Rückstand liegt, endet die Mitgliedschaft zum Ende des laufenden Quartals.

§5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht:
 - a) In ihren Angelegenheiten, soweit durch sie nicht die Interessen anderer Mitglieder oder des TSV berührt werden, jede ideelle Unterstützung vom TSV zu beanspruchen und zu erhalten.
 - b) an den Mitteln, die der TSV zur Förderung des Sports erhält, beteiligt zu werden.
- (2) Jedes aktive Tanzpaar hat das Recht, an Wettkämpfen (Mannschafts- oder Einzelturnieren) der zutreffenden Startklasse teilzunehmen, wenn der Leistungsstand des Tanzpaares es zulässt. Der Trainer schlägt die Paare vor und erst nach Bestätigung durch den Vorstand ist das jeweilige Paar startberechtigt.
- (3) Alle ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Sitz- und Stimmrecht. Fördernde Mitglieder haben Sitzrecht und eine beratende Stimme.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, an den TSV Beiträge und Gebühren auf der Grundlage der Beitrags-, Gebühren- und Finanzordnung zu entrichten.
- (5) Aktive Tanzpaare haben die Pflicht, bei gemeldeten Tanzturnieren der jeweiligen Startklasse den TSV würdig zu vertreten und über die Ergebnisse des Turniers ein Mitglied des Vorstands zu informieren. Bei Nichtteilnahme an einem gemeldeten Turnier ist der Sportwart rechtzeitig zu informieren (Krankheit, kurzfristig aufgetretene Probleme beruflicher, schulischer als auch privater Art.)

§6 Organe des TSV

- (1) Organe des TSV sind
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Jugendversammlung

§7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des TSV. Minderjährige Mitglieder werden durch die/n Jugendwart/in vertreten. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinie, nimmt die Beschlüsse des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung. Sie beschließt insbesondere über Haushaltspläne sowie über Satzungsänderungen.
- (2) Eine Mitgliederversammlung findet jährlich im zweiten Quartal eines Kalenderjahres als Jahreshauptversammlung statt. Weitere Mitgliederversammlungen sind auf Grund eines Beschlusses des Vorstands oder auf Antrag von 1/5 der Stimmen der ordentlichen, außerordentlichen und Ehrenmitglieder innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages einzuberufen.
- (3) Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder, mindestens vier Wochen vor dem Tagungstermin unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein.
- (4) Anträge zur Tagesordnung sind schriftlich mit Begründung, spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin, beim Vorstand einzureichen. Antragsrecht haben ordentliche und außerordentliche Mitglieder, die Ehrenmitglieder und der Vorstand des TSV.
- (5) Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn sie als besonderer Punkt in der den Mitgliedern zugesandten Tagesordnung vorgesehen sind und wenn Anlass und/oder Thema den Mitgliedern, zusammen mit der Tagesordnung bekannt gemacht werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der Stimmen. Auf Antrag eines Mitglieds ist geheim abzustimmen. Für die Feststellung der Stimmenmehrheit ist allein das Verhältnis der abgegebenen JA zu NEIN Stimmen maßgebend. Stimmenenthaltung und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Für satzungsändernde Beschlüsse ist eine Mehrheit von 2/3 der vertretenden Stimmen erforderlich, wobei Stimmenenthaltungen wie Ablehnungen zählen.
- (7) Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von dem jeweils nachfolgenden Mitglied des Vorstands gemäß §8 (1) geleitet.
- (8) Über Jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht mindestens aus 3 Mitgliedern, dazu gehören
 - a) Die/der Vorsitzende
 - b) Die/der 1. Stellvertreter/in /Sportwart/in
 - c) Die/der 2. Stellvertreter/in/Schatzmeister/in
 - d) Die/der Protokollführer/in und Pressewart/in
 - e) Die/der Jugendwart/in

- (2) Der Vorstand leitet und erledigt die geschäftlichen, organisatorischen Angelegenheiten. Bei der Führung der Vereinsgeschäfte hat er sich an die von der Mitgliederversammlung bestimmten Richtlinien und gefassten Beschlüsse zu halten. Für Finanzgeschäfte im Rahmen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs bei der Erledigung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins, kann durch Vorstandsbeschluss einem Vorstandsmitglied Einzelvertretungsvollmacht erteilt werden.

- (3) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Durch die Mitgliederversammlung kann eine Ehrenamtszuschale bis zur Höhe gemäß §3 Nr. 26a EStG beschlossen werden.

- (4) Die Mitglieder gemäß Ziffer (1)a-c werden von der Jahreshauptversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Jugendversammlung wählt den/die Jugendwart/in für die Dauer von 1 Jahr.

- (5) Auf Antrag erfolgt die Wahl geheim. Der Kandidat gilt als gewählt, der die absolute Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht im ersten Wahlgang kein Kandidat die erforderliche Stimmenmehrheit, erfolgt ein zweiter Wahlgang, in dem der Kandidat als gewählt gilt, der die meisten Stimmen erhält.

- (6) Im Falle des Ausscheidens eines Mitglieds des Vorstands vor Ablauf seiner Amtszeit kann sich der Vorstand durch Neuwahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung ergänzen. Durch die nächste Mitgliederversammlung ist die Neuwahl zu bestätigen.

- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (8) Über die Sitzungen des Vorstands sind Protokolle zu führen, welche von 2 Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen sind. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstands zuzustellen.

§9 Die Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung ist die Jugendorganisation des TSV. Sie umfasst die Mitglieder bis zum Alter von 27 Jahren.
- (2) Sie gibt sich eine eigene Jugendordnung und legt darin ihren Vertreter/in für den Vorstand (Jugendwart/in) fest.
- (3) Die Beschlüsse der Jugendversammlung sind zu protokollieren.
- (4) Bei Nichtbesetzung der Stelle Jugendwart/in übernimmt der/die Sportwart/in die Aufgaben.

§10 Die Kassenprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Ihnen ist jederzeit Einblick in die Kassenführung des Vereins zu gewähren. Sie haben die Buchführung, den Jahresabschluss und den Bestand zu prüfen. Das Ergebnis ist schriftlich niederzulegen und der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung des TSV kann nur eine zu diesem Zweck gesondert einberufende Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit beschließen, wenn mindestens $\frac{2}{3}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.
- (2) Die Verwendung des vorhandenen Vermögens regelt sich nach §3 (4).

§12 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

- (2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS- GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS- GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS- GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS- GVO.

- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Beitrags-, Gebühren- und Spesenordnung

1. Beiträge

1.1. Ordentliche und außerordentliche Mitglieder zahlen monatlich:

Breitensport bis 27 Jahre	12 Euro
Leistungssport bis 27 Jahre	14 Euro
Seniorentanz	13 Euro
Breitensport ab 28 Jahre	17 Euro
Leistungssport ab 28 Jahre	20 Euro

1.2. Die Beitragszahlung erfolgt bis zum 15. Des laufenden Monats.

1.3. Fördernde Mitglieder zahlen monatlich 30 Euro.

1.4. Familienbeitrag ab 3 Mitglieder: das 3. Mitglied und jedes weitere Mitglied (ausgehend vom geringsten Beitrag) zahlt 50% des Beitrages gemäß Punkt 1.1.

1.5. Auf Antrag kann ein Mitgliedsbeitrag reduziert werden, wenn das aktive Mitglied durch Krankheit oder anderweitig begründete Abwesenheit, die den Zeitraum von 3 Monaten übersteigt, nicht am Trainingsbetrieb teilnehmen kann. Der Vorstand entscheidet per Beschluss über die Höhe und Dauer der Reduzierung.

2. Jahresstartmarken

2.1. Lizenzmarken für Turnierleiter und Wertungsrichter sowie Turniertänzer werden vom Sportwart bestellt und vom Verein bezahlt.

2.2. Bei Aushändigung ist die Start- oder Lizenzmarke zu quittieren.

3. Spesenordnung

3.1. Erstattung erfolgt für:

- Teilnahme an Sitzungen vom DTV, TMV, LSB und KSB
- Teilnahme auf Einladung, den Vereinsbetrieb betreffend, auf Antrag an den Vorstand.
- Delegierungen zu Veranstaltungen, bei Erstattung durch den Einladenden entfällt die Vergütung.

3.2. Vergütet werden:

- Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel der Fahrpreis
- Bei Reisen mit der Bahn, Fahrkarte 2. Klasse
- Bei PKW Nutzung 0,30 Euro/km/PKW